

NEWS

NEUER LEITENTSCHEID DES
BUNDESGERICHTS ZUR
ANWENDUNG DES LUGÜ IM
VERHÄLTNIS SCHWEIZ/UK
NACH DEM BREXIT
(URTEIL 5A_697/2020 VOM
22. MÄRZ 2021, PUBLIZIERT
ENDE JULI 2021)

SACHVERHALT UND PROZESSGESCHICHTE

Die vier Gesellschaften B. PLC, C. JSC, D. LLP und E. LLP beantragten am 26. November 2019 beim Richter des Bezirks Aigle unter Berufung auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs (**SchKG**) gestützt auf ein Urteil des High Court of Justice of England and Wales vom 17. Oktober 2019 die Arrestlegung auf verschiedene Vermögenswerte von A. Die Arrestbegehren (es waren offenbar deren zwei) wurden am 3. Dezember 2019 gutgeheissen. A. erhob daraufhin Einsprache. Diese wurde am 3. April 2020 abgewiesen.

A. legte in der Folge Beschwerde bei der oberen kantonalen Instanz ein. Diese wies die Beschwerde am 24. Juli 2020 ebenfalls ab. A. legte daraufhin am 28. August 2020 Beschwerde in Zivilsachen bzw. subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht ein. Das Bundesgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 22. März 2021 ebenso ab.

ERWÄGUNGEN

Vorliegend relevant ist die von der Beschwerdeführerin A. vor Bundesgericht vorgebrachte Rüge, die Frage der Anerkenn- und Vollstreckbarkeit des englischen Urteils vom 17. Oktober 2019 sei seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr nach dem LugÜ, sondern

Die Schweiz ist zusammen mit den Mitgliedern der Europäischen Union, Island, Norwegen und Dänemark (ohne Färöer-Inseln und Grönland) Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 (LugÜ), welches für die Schweiz am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Das Lugano-Übereinkommen ist für die Schweiz von herausragender Bedeutung, wenn es um international-zivilprozessrechtliche Sachverhalte geht. Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union besteht Unsicherheit über den zeitlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens, das heisst, ob und inwiefern das Übereinkommen auf Urteile, welche vor dem Austritt ergangen sind, noch anwendbar ist.

Das Bundesgericht hatte nun in einem kürzlich veröffentlichten und zur Publikation vorgesehenen Entscheid die Gelegenheit, sich zur Anwendbarkeit des LugÜ in einer solchen Konstellation näher zu äussern. Zwar verzichtete das Bundesgericht auf eine umfassende Abhandlung der Problematik. Nichtsdestotrotz lässt sich aus dem Entscheid erahnen, in welche Richtung sich die Rechtsprechung weiterentwickeln dürfte.

nach dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (**IPRG**) zu beurteilen (Erwägung 6.1.2).

Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union per Stichtag 31. Januar 2020 verlassen. Mit dem Abkommen vom 24. Januar 2020 über den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (**Austrittsabkommen**) wurden die Austrittsmodalitäten geregelt, wobei unter anderem eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 (**Übergangsfrist**) vorgesehen wurde, während welcher das Vereinigte Königreich an die Verpflichtungen aus den von der EU geschlossenen internationalen Abkommen weiterhin gebunden ist (Art. 126, 129 Abs. 1 Austrittsabkommen). Gemäss diplomatischem Notenwechsel vom 28./30. Januar 2020 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union¹ wurde vereinbart, dass der Begriff «EU-Mitgliedstaat» während der Übergangsfrist für das Schweizer Recht das Vereinigte Königreich weiterhin mitumfasst. Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich damit aber endgültig nicht mehr Vertragsstaat des LugÜ (vgl. Art. 1 Ziff. 3 LugÜ).

Das Bundesgericht kam nun zum Schluss, dass das LugÜ auf den zu beurteilenden Sachverhalt

¹ SR 0.122.1.

anwendbar sei, da der vorinstanzliche Entscheid während der Übergangsfrist ergangen sei und ein englisches Urteil betreffe, welches vor dem Austritt (31. Januar 2020) gefällt worden sei (Erwägung 6.1.1). Zwar sehe das LugÜ selbst keine Übergangsbestimmung vor, wenn ein Staat nicht mehr durch das Übereinkommen gebunden sei. Das Bundesamt für Justiz und im Grundsatz auch die juristische Literatur würden jedoch die Auffassung vertreten, dass englische Urteile, die vor dem 1. Januar 2021 ergangen seien, auch nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin gemäss LugÜ anerkannt und vollstreckt werden sollen. Da vorliegend sowohl das englische Urteil, als auch das gesamte kantonale Verfahren vor dem Ende der Übergangsfrist erging bzw. stattfand, sah das Bundesgericht kein gewichtiges öffentliches Interesse, welches die erstmalige Anwendung des IPRG im vor dem Bundesgericht hängigen Verfahren rechtfertigen würde (Erwägung 6.1). Berücksichtigt hat das Bundesgericht dabei in einer relativ knappen Begründung, dass bei der Auslegung der Übergangsbestimmungen des IPRG (Art. 196 ff. IPRG) das Rückwirkungsverbot zu berücksichtigen sei und in bestimmten Fällen von dem im IPRG vorgesehenen Übergangsrecht abgewichen werden könne, namentlich wenn das neu anwendbare Recht strenger als das alte sei (Erwägung 6.1.2.).

BISHERIGE RECHTSPRECHUNG, TRAGWEITE DES ENTSCHEIDS UND ANWENDUNG AUF WEITERE KONSTELLATIONEN

Das Bundesgericht hat es im zitierten Entscheid unterlassen, die Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs des LugÜ umfassend in einem *obiter dictum* zu klären. Es lässt sich allerdings ablesen, dass das Bundesgericht wohl eher einer anerkennungsfreundlichen Praxis zugeneigt ist und daher den Anwendungsbereich des weniger strengen LugÜ zulasten des IPRG weit auslegt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Frage der Anerkenn- und Vollstreckbarkeit eines englischen Urteils grundsätzlich dann nach dem LugÜ richtet, wenn das erstinstanzliche englische Urteil vor dem 1. Januar 2021, d.h. spätestens noch während der Übergangsfrist, ergangen ist. Auf die Einleitung des Verfahrens in der Schweiz, in welchem die Anerkenn- und Vollstreckung zu beurteilen ist, dürfte

es wohl nicht ankommen, auch wenn das Bundesgericht dies nicht ausdrücklich festgehalten hat. Diese Auffassung scheint auch die Lehre und das Bundesamt für Justiz zu vertreten, welches vom Bundesgericht in seinem Entscheid zitiert wurde.²

Das Obergericht Zürich hat in einem Urteil vom 15. September 2020, also noch während der Übergangsfrist, entschieden, dass das Vereinigte Königreich während der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 als durch das LugÜ gebundener Staat zu behandeln sei.³ Es schützte damit den Entscheid des Bezirksgerichts Hinwil vom 24. Februar 2020 wonach für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines englischen Entscheids aus dem Jahr 2018 das LugÜ anzuwenden sei.⁴ Bei Einleitung von Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren **nach** Ablauf der Übergangsfrist scheint das Bezirksgericht Zürich nun aber in einem ebenfalls erst kürzlich ergangenen Entscheid eine andere Auffassung zu vertreten.

Noch kurz vor der Fällung des hier besprochenen Bundesgerichtsentscheids hat das Bezirksgericht Zürich nämlich entschieden, dass das LugÜ nicht anwendbar sei, wenn das Verfahren in der Schweiz, in welchem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, **nach** Ablauf der Übergangsfrist eingeleitet worden sei (Erwägung 2.2). Dies selbst dann, wenn das englische Urteil noch **vor** Ablauf der Übergangsfrist ergangen sei (Erwägung 2.2).⁵ Das Bezirksgericht stellt also auf die Einleitung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens in der Schweiz ab und nicht auf das Datum des englischen Urteils. Alle nach dem 1. Januar 2021 eingeleiteten Verfahren, bei welchen sich die Frage der Anerkennung eines englischen Urteils stellt, müssten nach dieser Auffassung also nach dem IPRG beurteilt werden (Erwägung 2.2).

Die herrschende Meinung und das Bundesamt für Justiz begründen ihre Ansicht zum einen mit dem erwähnten Rückwirkungsverbot im IPRG. Zum anderen damit,⁶ dass es bei der Anerkennung des ausländischen Urteils letztlich um die Erstreckung von dessen Wirkung auf das Territorium der Schweiz gehe und sich diese Wirkung bzw. deren Erstreckung nach dem Recht beurteilen solle, welches

² Siehe: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html> (besucht am 31. August 2021) sowie zur Lehre Fussnote 6.

³ OGer Urteil RV200011-O vom 15. September 2020, E. 4.

⁴ Das Obergerichtsurteil wurde vom Bundesgericht zwar aufgehoben und zur Neubeurteilung zurückgewiesen, allerdings nicht wegen der Frage der Anwendbarkeit des LugÜ: BGer 4A_551/2020 vom 26. Februar 2021, E. B.b.

⁵ Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Februar 2021, abrufbar auf: <https://www.arrestpraxis.ch/entscheide/art-271-schkg/abs-1-ziff-6/> (besucht am 31. August 2021).

⁶ SIEVI NINO, Die praktischen Auswirkungen des Brexits auf die Anwendung des Lugano-Übereinkommens, ZZZ 54/2021, 541 ff., 548, der das vereinigte Königreich während der Übergangsfrist aber nicht als zu den durch das LugÜ gebundenen Staaten zählt (a.a.O., 544); ARNOLD CHRISTIAN, Das Exequaturverfahren im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 aus schweizerischer Sicht, RJL 72, 2020, Rz. 103; MARKUS ALEXANDER R./HUBER-LEHMANN MELANIE, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen 2019, SRIEL 2020, 295 ff., 298.

im Zeitpunkt des ausländischen Urteils galt und nicht im Zeitpunkt eines zufällig wirkenden Datums eines Anerkennungs- und Vollstreckungsantrags. Diese Auffassung scheint auch das Bundesgericht, zumindest in dem von ihm beurteilten Fall, zu teilen, weshalb aktuell davon ausgegangen werden kann, dass ein **Urteil**, welches noch **während der Übergangsfrist** und damit während der Anwendbarkeit des LugÜ ergangen ist, auch bei der Anerkennung- und Vollstreckung die **Voraussetzungen des LugÜ** und nicht den strengerer Massstab des IPRG erfüllen muss - unabhängig davon, wann das Anerkennungs- und Vollstreckungsgesuch in der Schweiz gestellt wurde.

Nicht ganz klar ist, wie Konstellationen zu beurteilen sind, in denen gegen das englische Urteil ein Rechtsmittel eingelegt wurde und das Urteil anschliessend durch einen Rechtsmittelentscheid abgeändert oder bestätigt wird. Es stellt sich dort die Frage, ob in späteren Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids oder des Rechtsmittelentscheids massgebend sein soll.⁷ Diesen Fragekomplex liess

das Bundesgericht in seiner Entscheidung offen, obwohl der Court of Appeal über die in der UK eingereichte Berufung erst am 8. Februar 2021 und damit nach Ablauf der Übergangsfrist entschieden hatte (siehe Sachverhalt Erwägung E.). Dabei ist er aber auf die eingereichte Berufung nicht eingetreten (Erwägung E.), weshalb dies für die bundesgerichtliche Beurteilung nicht relevant war. Das spricht dafür, dass die Einleitung eines Rechtsmittelverfahrens für sich allein keinen Einfluss auf die Frage der späteren Anwendbarkeit des LugÜ im Rahmen der Anerkennung- und Vollstreckung hat, zumindest sofern auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Offen bleibt, ob das LugÜ auch dann anwendbar ist, wenn das erstinstanzliche Gerichtsverfahren im Vereinigten Königreich vor dem 1. Januar 2021 rechtshängig gemacht wurde, ein erstes Urteil aber nach dem 31. Dezember 2020 ergeht. Die Frage ist, mangels gerichtlicher Klärung, bislang noch umstritten.⁸ Angesichts der vorgebrachten Argumente ist aber davon auszugehen, dass in einem solchen Fall das IPRG zur Anwendung käme.

⁷ Dazu: SIEVI, a.a.O., 548.

⁸ Für die Anwendung des LugÜ: MARKUS ALEXANDER R./RUPRECHT IVAN, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2020), SRIEL 2021, 313 ff., 316.



CYRILL SÜESS
Rechtsanwalt, lic. iur. HSG
LL.M. Queen Mary University of London
Partner



RICHARD M. MEYER
Rechtsanwalt, MLaw UZH
Associate

BIANCHISCHWALD GMBH
mail@bianchischwald.ch
bianchischwald.ch

GENÈVE
5, rue Jacques-Balmat
Postfach 1203
CH-1211 Genève 1
T +41 58 220 36 00
F +41 58 220 36 01

ZÜRICH
St. Annagasse 9
Postfach 1162
CH-8021 Zürich
T +41 58 220 37 00
F +41 58 220 37 01

LAUSANNE
12, avenue des Toises
Postfach 5410
CH-1002 Lausanne
T +41 58 220 36 70
F +41 58 220 36 71

BERN
Elfenstrasse 19
Postfach 1208
3000 Bern 16
T +41 58 220 37 70
F +41 58 220 37 71